



Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

- Die Wahlleiterin -

Kontakt: Jeannine Fisci
E-Mail: jf@rechtsanwaltskammer.saarland
Tel.: 0681/58828-50
Fax: 0681/581047
Unser Zeichen: Ha/Fi

Saarbrücken, den 09.01.2023

Rechtsanwaltskammer • Am Schloßberg 5 • 66119 Saarbrücken

An alle Mitglieder
der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Bekanntmachung des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes für die Wahl eines Mitglieds der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes zur Satzungs- versammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer

1. Wahlbekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

gemäß § 191 a BRAO ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer eine Satzungsversammlung eingerichtet, deren Aufgaben sich aus § 59 a BRAO ergeben. Die Satzungsversammlung hat, wie Ihnen bekannt ist, die Berufsordnung und die Fachanwaltsordnung erarbeitet und ist mit der ständigen Fortentwicklung der beiden Ordnungen befasst.

Der Satzungsversammlung gehören derzeit der Präsident der Rechtsanwaltskammer, Herr RA JR Raimund Hübinger, als geborenes, nicht stimmberechtigtes Mitglied und Herr RA JR Rainer Wierz als gewähltes, stimmberechtigtes Mitglied an.

Die vierjährige Amtszeit der 7. Satzungsversammlung endet am 30.06.2023.

Nach § 191 b Abs. 1 Satz 2 BRAO ist für die 8. Satzungsversammlung für je angefangene 2.000 Kammermitglieder ein Mitglied der Satzungsversammlung zu wählen, was bedeutet, dass für die kommende Amtsperiode der Satzungsversammlung aus unserem Kammerbezirk 1 Kammermitglied zu wählen ist.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Wahlordnung hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 19.10.2022 entschieden, die Wahl als elektronische Wahl durchzuführen. Wählbar sind gemäß § 191 b Abs. 3 Satz 1 BRAO nur Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, die Voraussetzungen des § 65 BRAO erfüllen und bei denen keine Ausschlussgründe nach § 66 BRAO vorliegen. Nicht wählbar sind damit Personen, deren Kammermitgliedschaft auf § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO beruht (Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften, welche ihrerseits Mitglied der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes sind).

Gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung bereitet der Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht, die Wahl vor und führt sie durch. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes hat in seiner Sitzung vom 07.12.2022 die Mitglieder des Wahlausschusses wie folgt berufen:

- RAin Eva Vogelgesang, Hessenweg 4, 66111 Saarbrücken
- RAin Daniela Lordt, Rathausplatz 8, 66111 Saarbrücken
- RAin Almut Menn, Stengelstraße 7, 66117 Saarbrücken

Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden gewählt:

- RA JR Günter Jakobs, Pickardstraße 16, 66793 Saarwellingen
- RA Dr. Martin Gessner, Neumarkt 15, 66117 Saarbrücken
- RA Dr. Patrik Eckstein, Trierer Straße 8-10, 66111 Saarbrücken

Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes. Die Anschrift lautet wie folgt:

Wahlausschuss
c/o. Rechtsanwaltskammer des Saarlandes
Am Schlossberg 5
66119 Saarbrücken

Der Wahlausschuss hat Frau RAin Eva Vogelgesang zur Vorsitzenden und Wahlleiterin und zu deren Stellvertreterin Frau RAin Almut Menn gewählt.

Wahlberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, die in das abschließende Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 1 Abs. 3 der Wahlordnung). Der Wahlausschuss hat als Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis den **31.01.2023** bestimmt. Wahlberechtigt ist demnach, wer am 31.01.2023 Kammermitglied ist.

Das Wählerverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, Am Schlossberg 5, 66119 Saarbrücken, während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) vom **16.01.2023 bis 31.01.2023, 12.00 Uhr**, zur Einsicht ausgelegt.

Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses kann jeder Wahlberechtigte schriftlich beim Wahlausschuss bis zum Ende der Auslegungsfrist am **31.01.2023, 12.00 Uhr**, erheben (§ 6 Abs. 1 der Wahlordnung). Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Ist er begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Anschließend stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest (§ 7 der Wahlordnung).

Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder bestehende Wahlvorschläge zu unterstützen. Der Wahlausschuss hat als Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge **23.01.2023 bis 08.02.2023, 12.00 Uhr**, bestimmt. Wahlvorschläge müssen also bis spätestens 08.02.2023, 12.00 Uhr, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes eingegangen sein.

Die Wahlvorschläge müssen Familienname, Vornamen und Anschrift der Kanzlei des vorgeschlagenen Bewerbers enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterschrieben sein. Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Kanzlei der Unterstützer müssen auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein.

Jeder Wahlberechtigte darf sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Bei der Abgabe von Wahlvorschlägen ist eine Vertretung ausgeschlossen. Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt, als Mitglieder zur Satzungsversammlung zu wählen sind,

